

### **Verfahrensregelungen:**

- 1) Förderwürdige Vorhaben müssen für eine Berücksichtigung innerhalb einer Einplanung mindestens **eine Punktzahl von 190** aufweisen.
- 2) Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, für die Einplanungsrunde priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden und bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Unternehmen, deren Anträge im Rahmen der Einplanungsrunde nicht berücksichtigt werden konnten, werden von der NBank entsprechend informiert.
- 3) Anträge, die nach 2) nicht berücksichtigt werden konnten, werden zur nächsten Entscheidungsrunde noch einmal geprüft und mit sämtlichen zur Einplanungsrunde vorliegenden Anträgen erneut in eine Rangfolge gebracht. Ist bis zum Ende des Jahres eine Berücksichtigung nicht möglich, erfolgt die Ablehnung.
- 4) Projekte mit Vorförderung der Betriebsstätte können erst zwei Jahre nach Abschluss des Vorförderungszeitraums (Bewilligungsdauer) gefördert werden. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann mehr als eine Wiederholungsförderung erfolgen.
- 5) Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 150.000 € betragen.
- 6) Landesinterne Betriebsverlagerungen ohne Erweiterungscharakter werden grundsätzlich nicht gefördert.
- 7) **Die Landesregierung setzt im Rahmen der Mittellage besondere Akzente in folgenden Bereichen:**
  - Investitionen von besonderer regionalpolitischer Bedeutung, dies beinhaltet neben den unten genauer aufgeführten Vorschlägen der Landkreise und kreisfreien Städte Investitionen von Unternehmen an Standorten am seeschifftiefen Fahrwasser und
  - Investitionen von Unternehmen mit innovativem Charakter

werden unter Anwendung der Qualitätskriterien bevorzugt gefördert. Die Entscheidung erfolgt nach Lage des Haushalts durch das Land.

Die Bepunktung des Kriteriums „Investitionen von besonderer regionalpolitischer Bedeutung“ außerhalb der Standorte am seeschifftiefen Fahrwasser erfolgt auf Vorschlag der Landkreise und kreisfreien Städte. Vorschläge sind schriftlich unter Einbeziehung regionaler Entwicklungskonzepte oder sonstiger regionalpolitischer Zielsetzungen zu begründen. Pro Jahr pro Landkreis/kreisfreie Stadt kann maximal die Vergabe von 200 Punkten begründet vorgeschlagen werden. Pro Projekt können 50 Punkte vorgeschlagen werden. Damit können maximal 4 Projekte im Jahr für die Vergabe dieser Punkte vorgeschlagen werden.

Die Standorte am seeschifftiefen Fahrwasser sind dem Anhang zu entnehmen. Die Investition des Unternehmens muss unmittelbar mit dem Standort am seeschifftiefen Fahrwasser zusammenhängen und auf diesen angewiesen sein. Diese Bepunktung erfolgt durch die NBank, bei Vorliegen der Voraussetzung sind 50 Punkte zu vergeben.

Die Bewertung des Kriteriums „Investitionen von Unternehmen mit innovativem Charakter“ erfolgt durch die NBank in Zusammenarbeit mit dem IZN. Eine abgestufte Bepunktung ist möglich.

Bei einzelbetrieblichen Investitionsförderungen im Tourismus (ausgenommen Beherbergungsgewerbe) wird der innovative Charakter des Vorhabens direkt vom Fachreferat bepunktet.

- 8) Die Höchstfördersumme wird grundsätzlich auf 1 Mio. € gedeckelt. Nach Lage des Haushalts ist im Einzelfall ein Zuschuss bis zu 2 Mio. Euro für Projekte, die mindestens 50 Punkte in einem der Kriterien der Ziffer 7) erreicht haben oder für Projekte, die zu einer Erhöhung um mindestens 75 Dauerarbeitsplätze führen, möglich.  
  
Ein Rechtsanspruch auf diese erhöhte Förderung besteht im Rahmen der knappen Haushaltslage grundsätzlich nicht.
- 9) Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 3 Jahre, eine Verlängerung ist nur im Ausnahmefall und nur wenn die Gründe für die Verlängerung nicht von dem Antragsteller zu vertreten sind, möglich.
- 10) Pro Jahr werden 2 Einplanungen stattfinden, die Termine zu denen die einzuplanenden Anträge vollständig und prüffähig vorliegen müssen, werden von der NBank frühzeitig bekannt gegeben. Anträge, die nicht eingeplant werden konnten, werden in eine Liste aufgenommen, die soweit möglich bis Ende des Jahres noch in der Reihenfolge der erreichten Punkte bewilligt wird.
- 11) Für einzelbetrieblichen Investitionsförderungen im Beherbergungsgewerbe gelten die dafür festgelegten gesonderten Kriterien.